



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 22. September 2013



Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»
- die kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 5. Juni 2013
- die kantonale Initiative «CentralParkBasel»

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»	9
---	---

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und zum Gegenvorschlag	16
--	----

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «CentralParkBasel»	24
--	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!»	31
--	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «CentralParkBasel»	40
---	----

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»	41
---	----

Initiativtext der kantonalen Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!»	41
---	----

Initiativtext der kantonalen Initiative «CentralParkBasel»	43
--	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	44
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	45
Verlust von Abstimmungsunterlagen	46

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 22. September 2013 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»**

Die Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!» verlangt, dass die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und die Gerichte im Kanton Basel-Stadt in Zukunft keine Gebühren erheben dürfen für Verfahren in Mietstreitigkeiten. Eine entsprechende Bestimmung soll in das Gesetz über die Gerichtsgebühren aufgenommen werden.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat beantragt, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Der Grosse Rat hat sich in seiner Sitzung vom 13. März 2013 mit der Initiative befasst, jedoch keinen definitiven Beschluss gefasst. Wenn kein definitiver Beschluss des Grossen Rates erfolgt, ordnet der Regierungsrat gemäss Gesetz die Volksabstimmung an.

Der Grosse Rat hat keine Abstimmungsempfehlung abgegeben.

- **Kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 5. Juni 2013**

Die Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» fordert eine Ergänzung der Kantonsverfassung, die den Staat verpflichten soll, für ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen zu sorgen. Dabei sieht die Initiative eine Reihe von Massnahmen zugunsten von preisgünstigem und bezahlbarem Wohnraum vor.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat erachten diese Massnahmen als erhebliche Eingriffe in den Wohnungsmarkt, die das Wohnungsangebot mittelfristig schädigen würden, auch zum Nachteil des Mittelstandes. Die mehrheitlich privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern hätten bei einer Annahme der Initiative deutlich weniger Gründe, in ihre Liegenschaften zu investieren. Das Wohnungsangebot muss jedoch für zukünftige Generationen erhalten, ersetzt und erweitert werden. Der im Initiativbegehren formulierte Verfassungsauftrag weckt bei der Wohnbevölkerung zudem Erwartungen, die nur schwer zu erfüllen sind und hohe Kosten verursachen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat lehnen daher die Initiative ab und stellen dieser als Gegenvorschlag das Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) und zwei Ausgabenbeschlüsse gegenüber.

Der Gegenvorschlag trägt den Wohnbedürfnissen der gesamten Bevölkerung Rechnung: Er nimmt wichtige Anliegen der Initiative auf und regelt im WRFG die Förderung von günstigem Wohnraum konkret. Zudem verbessert er die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene und nachhaltige Wohnraumentwicklung im Kanton Basel-Stadt.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

• **Kantonale Initiative «CentralParkBasel»**

Die Initiative «CentralParkBasel» verlangt, dass über dem Gleisfeldareal des Bahnhofs SBB – zwischen der Passerelle und der Margarethenbrücke – ein öffentlicher «CentralParkBasel» erstellt wird. Damit sollen fünf Anliegen erfüllt werden: Es sollen ein Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität, neue Fussverbindungen und ein Veloweg, neue Perronzugänge, eine Randbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung auf der Gundeldingerseite sowie eine bessere Anbindung des Gundeldingerquartiers an die Stadt geschaffen werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat lehnen die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Sie erachten das Konzept «CentralParkBasel» als nicht realisierbar. Gegen das Konzept sprechen rechtliche, technische und finanzielle Gründe. Zudem wollen die Schweizerischen Bundesbahnen SBB als Grundeigentümer des betroffenen Areals aus betrieblichen Gründen nicht auf das Vorhaben eintreten.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat stimmen mit den Initiantinnen und Initianten überein, dass die mit dem Konzept «CentralParkBasel» angestrebten fünf Anliegen einem Bedürfnis der Bevölkerung und des Gundeldingerquartiers entsprechen, und unterstützen diese Anliegen ausdrücklich. Der Kanton und die SBB arbeiten bereits daran, diese Anliegen unabhängig vom Konzept «CentralParkBasel» zu erfüllen.

Ein JA zur unformulierten Initiative führt nicht zur Umsetzung des Konzepts «CentralParkBasel». Ein NEIN zur Initiative verhindert aber nicht, dass die fünf Anliegen bearbeitet und umgesetzt werden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «CentralParkBasel» zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 6. August 2013

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»

Das Wichtigste in Kürze

Bereits heute sind die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten kostenlos. Die kantonale Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!» verlangt, dass auch mietrechtliche Verfahren, die an das Zivilgericht und an das Appellationsgericht weitergezogen werden, nicht mit Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden dürfen. Dazu soll im Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 eine neue Bestimmung verankert werden.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Verfahren vor der Schlichtungsbehörde für Mietstreitigkeiten kostenlos sein müssen und dass den Parteien für diese Verfahren keine Entschädigungen zugesprochen werden dürfen. Die Kantone können jedoch für sich festlegen, ob und in welcher Höhe sie Gebühren erheben, wenn die Parteien diese Verfahren an ein Gericht weiterziehen. Im Kanton Basel-Stadt werden für mietrechtliche Streitigkeiten vor dem Zivil- und dem Appellationsgericht grundsätzlich Gebühren erhoben. Betreffen die Verfahren die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, den Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, den Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses, so betragen die Gerichtsgebühren lediglich 750 Franken oder 30 Prozent des normalen Tarifs. Wie hoch die Gebühren im Einzelfall sind, bemisst sich nach dem Streitwert des Verfahrens.

Bei Annahme der Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!» dürften somit auch für die Verfahren vor dem Zivilgericht und vor dem Appellationsgericht keine Gerichtsgebühren mehr erhoben werden. Hingegen hätte die Partei, die im gerichtlichen Verfahren unterliegt, der Gegenpartei nach wie vor eine Entschädigung auszurichten, die auch die Kosten für deren anwaltliche Vertretung umfasst. Der Regierungsrat rechnet auf der Basis einer Schätzung des Zivilgerichts mit einem jährlichen Finanzausfall in der Höhe von rund 50'000 Franken, wenn die Initiative angenommen würde. Zudem könnte die Initiative zu mehr Gerichtsverfahren führen, was bei den

Gerichten nicht abschätzbare Mehrkosten verursacht. Nach Ansicht des Regierungsrates führt die Initiative zu einer unnötigen Schwächung der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, setzt falsche Anreize und schürt Konflikte und Misstrauen zwischen Mieterschaft und Vermietern.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat deshalb beantragt, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. An seiner Sitzung vom 20. März 2013 hat der Grosse Rat die Initiative kontrovers diskutiert und mit Stichentscheid seines Präsidenten zunächst entschieden, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Der entsprechende Grossratsbeschluss ist jedoch in der anschliessenden Schlussabstimmung abgelehnt worden. Damit liegt kein definitiver Beschluss des Grossen Rates zur Initiative vor, weshalb der Regierungsrat die Initiative dem Volk ohne Empfehlung zur Abstimmung unterbreitet.

JA heisst «Recht bekommen»

Unser Titel ist unser Programm: «Gebühren-freies und faires Mietverfahren für alle!» Ein «Ja» hilft die Wohnsituation aller Mietparteien zu sichern und zu verbessern.

Bezahlbare Wohnungen sind heute Mangelware, und wo man sie noch antrifft, sind sie durch Abriss und Sanierungen gefährdet. Daher setzt sich der MV Basel 1891 für verbesserten Miet-, Wohn- und Abbruchschutz ein; bezahlbarer Wohnraum soll geschützt bleiben. Dies gelingt nicht immer. Anständige Mieterinnen und Mieter werden immer häufiger in aufwändige Schlichtungs- und Gerichtsverfahren verwickelt.

Nun ist es aber so: «Recht haben» und «Recht bekommen» ist zweierlei. Oftmals flattert, trotz hoher Miete, eine weitere Mietzinserhöhung ins Haus oder eine fehlerhafte Nebenkostenabrechnung oder sogar eine Kündigung. Da braucht es dann einen einfachen Zugang zum Recht.

Heute wirken die Gerichtskosten vielfach abschreckend. Einzig die Staatliche Mietschlichtungsstelle ist ohne Gebühren erreichbar – dank der Mieterbewegung, welche die «Schlichti» in den 1930er Jahren erkämpfen konnte.

Immer häufiger versuchen institutionelle Anleger schonungslos, die «Schlichti» zu umgehen. Recht schnell kann eine Mietpartei dadurch gezwungen sein, das Gericht anzurufen. Dabei entstehen grosse Risiken. Belastende oder gar ruinöse finanzielle Kosten von mehreren Hundert bis Tausende Franken sind die mögliche Folge.

Unsere Gesetzesinitiative ist einfach und klar. Wir möchten gebührenfreie Mietgerichte, ähnlich den Arbeitsgerichten. Die heutige Gesetzeslücke würde geschlossen. Der anständige Vermieter hat nichts zu befürchten, und manche Mietpartei erhält damit ein Stück Vertrauen in den Staat zurück.

Also «Ja» abstimmen, damit «Recht haben» in Zukunft auch tatsächlich «Recht bekommen!» heisst.

Alle unsere Sachargumente finden sich unter www.unentgeltliche-mietgerichte-ja.ch.

Überlegungen des Regierungsrates zur Initiative

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht an den Grossen Rat gegen die Initiative ausgesprochen – mit folgenden Argumenten:

- *Keine Schwächung der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten:*
Die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten ist eine anerkannte und bewährte Institution und das eigentliche Herzstück des mietrechtlichen Verfahrens. Das Verfahren ist bereits heute kostenlos. Erst wenn das Schlichtungsverfahren scheitert, können die Parteien die Streitsache dem Zivilgericht vorlegen. Es ist zu befürchten, dass die Aussicht auf ein kostenloses Gerichtsverfahren die Vergleichsbereitschaft unter den Parteien senken würde. Dies würde jedoch die starke Stellung der Schlichtungsstelle im mietrechtlichen Verfahren schwächen.
- *Kostenlose Gerichtsverfahren setzen falsche Anreize:*
Das Schlichtungsverfahren versucht die Streitparteien zu versöhnen. Wenn sich die Parteien einigen, lassen sich zeitraubende und kostenintensive Gerichtsprozesse vermeiden. Bei Annahme der Initiative wären Gerichtsverfahren sowohl für die Mieterschaft als auch für die Vermieterseite kostenlos. Dies könnte die Bereitschaft zur Einigung bei beiden Parteien senken und dazu führen, dass sie auch bei zweifelhaften Erfolgsaussichten den Gang ans Gericht suchen. Dies könnte zu mehr Gerichtsverfahren führen, was bei den Gerichten nicht abschätzbare Mehrkosten verursacht. Zudem werden dadurch Konflikte und Misstrauen zwischen Mieterschaft und Vermietern geschürt.
- *Gerichtsgebühren machen nur einen kleinen Teil der Prozesskosten aus:*
Wer in einem Gerichtsprozess unterliegt, muss nicht nur seine eigenen Anwaltskosten, sondern auch jene der Gegenpartei übernehmen. Diese Kosten sind in der Regel viel höher als die Gerichtskosten. Die Initiative würde daran nichts ändern.
- *Für mietrechtliche Gerichtsverfahren gelten bereits heute günstige Tarife:*
Die geltende Gebührenordnung berücksichtigt den besonderen Charakter von mietrechtlichen Auseinandersetzungen. Für sie gilt ein um 70 Prozent reduzierter Tarif. Wer bedürftig ist, hat zudem Anspruch auf ein kostenloses Gerichtsverfahren.

Im Grossen Rat wurde die Initiative kontrovers diskutiert.

Die **Befürworterinnen und Befürworter** der Initiative brachten folgende Argumente vor:

- *Mietrecht als Teil der sozialen Gesetzgebung:*
Das Wohnen betreffe einen existenziellen Lebensbereich, ein möglichst behinderungsfreier Zugang an ein Gericht sei somit Teil der sozialen Verantwortung. Auch andere Teile der sozialen Gesetzgebung, wie etwa das Arbeitsrecht, würden Erleichterungen bei den Verfahrenskosten kennen.
- *Keine Prozessflut bei Annahme der Initiative:*
Das Risiko, bei Gericht zu unterliegen und die Anwaltskosten tragen zu müssen, bleibe bestehen. Deshalb werde auch künftig keine Partei ohne Grund einen Gerichtsprozess anstreben.
- *Mehr Transparenz bei den Gerichtskosten:*
Die Berechnung der Gerichtsgebühren sei kompliziert und für Laien kaum nachvollziehbar. Kostenlose Gerichtsverfahren würden mehr Transparenz schaffen.
- *Keine Abwertung des Schlichtungsverfahrens:*
Die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten geniesse sowohl in der Bevölkerung als auch seitens der Gerichte einen ausgezeichneten Ruf. Dieser würde bei Annahme der Initiative nicht geschmälert. Es sei nicht damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Fälle, die im Schlichtungsverfahren erledigt werden, massgeblich verringern würde.
- *Einkommens- und Vermögensverhältnisse dürfen nicht über den Gang zum Gericht entscheiden:*
Auch für Familien und Personen des Mittelstandes, die nicht bedürftig sind, könnten Gerichtsgebühren darüber entscheiden, ob sie ihre (berechtigten) Interessen wahrnehmen oder nicht. In diesem besonders wichtigen Lebensbereich dürften die Ein-

kommens- und Vermögensverhältnisse jedoch kein entscheidender Faktor dafür sein, ob jemand seine Interessen verfolgt oder nicht.

– *Verkräftbare finanzielle Auswirkungen:*

Kostenlose Gerichtsverfahren würden für die Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert schaffen. Im Vergleich dazu sei der vom Regierungsrat erwartete Finanzausfall von 50'000 Franken vertretbar.

Die **Gegnerinnen und Gegner** der Initiative brachten folgende Argumente vor:

– *Kostenlose Schlichtungsverfahren sind ausreichend:*

Bereits das geltende Recht sehe ein kostenloses Verfahren vor der Schlichtungsstelle vor. Die Parteien könnten darauf vertrauen, dass die Schlichtungsstelle den Streitfall eingehend prüft. Es dürfe nicht sein, dass uneinsichtige Parteien auf Kosten der Steuerzahler den Gang ans Gericht provozieren. Auch arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren seien grundsätzlich, sondern nur bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken kostenlos.

– *Entwertung der Schlichtungsstelle:*

Die kontinuierlich gewachsene Bedeutung der Schlichtungsstelle würde durch ein kostenloses Gerichtsverfahren entwertet. Würde das Streitverfahren in Mietsachen generell kostenlos, so würde auch die Trennung zwischen dem vorgerichtlichen Schlichtungsverfahren und dem eigentlichen Gerichtsprozess verwässert.

– *Die Initiative führt zu mehr Gerichtsverfahren:*

Die Bereitschaft, bei der Schlichtungsstelle einem Vergleich zuzustimmen, würde sinken. Es sei deshalb damit zu rechnen, dass in Zukunft vermehrt Bagatellfälle um kleinere Forderungsbeträge ans Gericht weitergezogen würden.

– *Die heutige Lösung berücksichtigt unterschiedliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse:*

Mieterinnen und Mieter, die über keine finanziellen Ressourcen verfügen, kämen schon heute in den Genuss von kostenlosen Gerichtsverfahren. Zudem könnten

über Interessenverbände auch Rechtsschutzversicherungen zu vergünstigten Preisen abgeschlossen werden. Es sei nicht Sache des Staates, den Parteien Gerichtskosten zu finanzieren, wenn diese die finanziellen Mittel dafür haben.

– *Tiefe Gerichtskosten bei mietrechtlichen Auseinandersetzungen*

Bereits heute würden bei mietrechtlichen Verfahren deutlich reduzierte Kostenansätze gelten. Dass die Berechnung der Kosten schwierig sei, stelle keinen Grund dar, Gerichtsverfahren in Mietstreitigkeiten generell für kostenlos zu erklären.

Der Grosse Rat hat keinen definitiven Beschluss zur Initiative gefasst.

Abstimmungsempfehlung

Weil kein definitiver Beschluss und somit auch keine Abstimmungsempfehlung des Grossen Rates vorliegt, verzichtet auch der Regierungsrat auf die Abgabe einer Abstimmungsempfehlung.

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und zum Gegenvorschlag

Das Wichtigste in Kürze

Im Kanton Basel-Stadt nimmt die Bevölkerungszahl seit 2008 wieder leicht zu. Trotz sinkendem Leerstand ist es in Basel aber immer noch einfacher eine Wohnung zu finden als in anderen Städten, wie zum Beispiel Zürich, Lausanne oder Winterthur. Und es gibt nach wie vor viele ältere und günstige Wohnungen.

Der Regierungsrat will den Wohnbedürfnissen der ganzen Bevölkerung Rechnung tragen. Er hat deshalb eine kantonale Wohnraumentwicklungsstrategie mit einem umfangreichen Massnahmenpaket erarbeitet. Wo erforderlich, werden die vorgeschlagenen Fördermassnahmen im neuen Wohnraumfördergesetz (WRFG) verankert. Damit wird das Angebot an preisgünstigen Wohnungen durch die Unterstützung von Wohngenossenschaften und anderen Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus mittels Darlehen und Bürgschaften, durch die Abgabe von Grundstücken im Baurecht und durch Steuererleichterungen gefördert. Zusätzlich zur bereits bestehenden finanziellen Unterstützung für Familien mit tieferen Einkommen kann der Kanton zudem besonders benachteiligten Personen preisgünstigen Mietwohnraum bereitstellen. Um langfristig eine nachhaltige Wohnraumentwicklung zu gewährleisten, werden auch die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessert. So soll das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern aus den 1970er Jahren an die heutigen Erfordernisse angepasst und ins WRFG überführt werden.

Zeitgleich hat der Mieterinnen- und Mieterverband Basel die Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass verschiedene wohnpolitische Massnahmen in der Verfassung festgeschrieben werden. Dazu gehören ein umfassender Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern, die Bereitstellung von Sozialwohnungen und die finanzielle Förderung sowohl des gemein-

nützigen Wohnungsbaus als auch energetischer und barrierefreier Sanierungen. Zudem verlangt die Initiative, dass spezielle Zonen für günstige Mietwohnungen geschaffen werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Ziel der Initiative, im Kanton Basel-Stadt ein ausreichendes Angebot an Mietwohnungen für alle Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen. Einige Anliegen der Initiative lehnen sie aber ab. So erachten sie spezielle Zonen für günstige Mietwohnungen als nicht sinnvoll, da sie zur Bildung von Wohnghettos führen können und genügend Möglichkeiten für den Kanton bestehen, Einfluss zu nehmen, damit ein breites Wohnungsangebot erhalten bleibt. Der Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung soll nach Meinung von Regierungsrat und Grosse Rat nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden. Der bestehende Schutz auf Gesetzesstufe soll vielmehr den heutigen Anforderungen angepasst und ins WRFG überführt werden.

Aus Sicht von Regierungsrat und Grosse Rat gehen diese Massnahmen der Initiative zu weit, sind zu einseitig und in Teilen kontraproduktiv. So zeigt das Beispiel Genf, dass massive Eingriffe in den Wohnungsmarkt die Wohnbautätigkeit behindern und die Wohnraumknappheit verschärfen können. An seiner Sitzung vom 5. Juni 2013 hat der Grosse Rat deshalb beschlossen, der Stimmbevölkerung das WRFG und zwei Ausgabenbeschlüsse als Gegenvorschlag zur Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» zur Abstimmung zu unterbreiten.

*Initiative – JA für mehr Sicherheit.
Unfairer Gegenvorschlag – NEIN*

Unser Titel ist unser Programm: «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» All jene, die heute unter steigenden Mietzinsen und wachsender Wohnungsnot leiden, stimmen «Ja».

Zur Parole «Initiative – Ja» gehört zwingend «Gegenvorschlag – Nein», und, ganz wichtig: zuunterst auf dem Stimmzettel das Kreuzchen bei «Stichfrage – Initiative».

Denn leider ist der sogenannte Gegenvorschlag kein Kompromiss. Er schafft das 45-jährige Abbruchschutzgesetz ab, gibt damit noch mehr bezahlbaren Wohnraum zum Abriss frei und hebt so die ehrlichen Absichten unserer Initiative aus.

Schon heute unternimmt der Kanton nichts gegen steigende Mietzinse und wachsende Wohnungsnot, denn er glaubt weiterhin an einen «freien» Wohnungsmarkt.

Deswegen hat der Mittelstand auf dem verhärteten Wohnungsmarkt zunehmend zu kämpfen. Noch schlimmer ist dran, wer hochbetagt ist oder alleinerziehend oder wegen einer Behinderung wirtschaftlich schlechter gestellt. Selbst anständige «kleine» Hauseigentümer geraten in Bedrängnis.

Hier hilft unsere Initiative. Sämtliche Bevölkerungsschichten sollen gut und bezahlbar wohnen können. Als Verfassungsinitiative fördert sie die Interessen der Mietparteien in Wohnungsgenossenschaften. Sie schafft kantonseigene bezahlbare Mietwohnungen und bewahrt günstige Altbauten vor der Abrissbirne.

Unsere Initiative gibt auch der altbewährten «Objekthilfe» unter den modernen Aspekten von Energieeffizienz und Umweltschutz ein neues Kleid. Bauten für den Mittelstand sollen hochwertig saniert werden und dennoch bezahlbar bleiben. Richtig sind, im Sinne einer guten Durchmischung, auch neue, preisgünstige Wohnzonen.

Fazit: Unsere Initiative schafft Sicherheit beim Wohnen für den Mittelstand und alle anderen, die darauf angewiesen sind. Anders der sogenannte Gegenvorschlag, der einfach nur verunsichert und schadet.

Alle unsere Sachargumente finden sich auf www.mietwohnschutzinitiative.ch und www.gegenvorschlag-nein.ch.

- *Ein umfassender Abbruchschutz ist nicht nachhaltig:*
Viele Wohngebäude im Kanton sind alt und genügen den energetischen Anforderungen nicht. Eine Verankerung des Abbruchschutzes auf Verfassungsstufe würde die Erneuerung und den Ersatz der überalterten Bausubstanz erschweren. Das Wohnungsangebot muss jedoch für zukünftige Generationen erhalten, ersetzt und erweitert werden. Auch aus Gründen der Energieeffizienz und des Umweltschutzes soll der Abbruchschutz deshalb angepasst und ins WRFG überführt werden.
- *Spezielle Zonen für günstige Mietwohnungen führen zu Wohnghettos:*
Spezielle Zonen würden die Bildung von «guten» und «schlechten» Wohngebieten fördern und einen hohen bürokratischen Aufwand für die Kontrolle erfordern. Zudem wäre mit Entschädigungsforderungen der Eigentümerinnen und Eigentümer zu rechnen, wenn sie die Wohnungen unterhalb des Marktwertes vermieten müssten.
- *Unterstützung für Familien und bauliche Verbesserungen bestehen bereits heute und werden noch ergänzt:*
Der Kanton Basel-Stadt zahlt als einer von wenigen Kantonen Mietzinsbeiträge an Familien mit tieferem Einkommen. Das WRFG ergänzt diese direkte Unterstützung so, dass der Kanton besonders benachteiligten Personen kostengünstige Mietwohnungen bereitstellen kann. Zudem sieht es «Objekthilfe» zugunsten von gemeinnützigem, preisgünstigem Mietwohnraum vor. Auch gibt es bereits heute Unterstützung für energetische Sanierungen oder zur Beseitigung baulicher Barrieren im Interesse behinderter und betagter Menschen, wie dies die Initiative fordert.
- *Die Bestimmungen sind zu detailliert für eine Regelung auf Verfassungsstufe:*
Bereits heute hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt fest, dass der Kanton im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau zu fördern hat. Konkrete Massnahmen zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags sollen hingegen auf Gesetzesebene geregelt werden, wo sie bei Bedarf an künftige Entwicklungen angepasst werden können.

Der Gegenvorschlag berücksichtigt mit dem Wohnraumfördergesetz (WRFG) die Wohnbedürfnisse der gesamten Bevölkerung. Zudem stellt der Grosse Rat mit zwei Ausgabenbeschlüssen die finanziellen Mittel zur Förderung von gemeinnützigen Wohnungen bereit. Der Gegenvorschlag sieht insbesondere Folgendes vor:

- **Spezifische Förderung von Wohngenossenschaften und anderen Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus**

Um den Bedarf an preisgünstigen Mietwohnungen zu decken, sollen Wohngenossenschaften und andere Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus unterstützt werden. Dies erfolgt durch konkrete Massnahmen:

- Darlehen in Höhe von fünf Millionen Franken zur Entwicklung von Projekten für den Neu-, Um- und Ausbau von Mietwohnungen;
- Bürgschaften mit einer Dauer von bis zu 30 Jahren;
- Eine Rahmenausgabenbewilligung in Höhe von 20 Millionen Franken, die dazu dient, Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus Grundstücke im Bau-recht zu Konditionen abzugeben, die es ermöglichen preisgünstige Mietwoh-nungen anzubieten;
- Steuererleichterungen;
- Beratungsangebote.

- **Zeitgemässe Bestimmungen betreffend Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum**

Heute wird der Schutz von Wohnraum durch das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern (GAZW) geregelt. Das GAZW stammt aus den 70er Jahren. Es ist nicht mehr zeitgemäss und wirkt sich heute negativ auf die Erneuerung und die Schaffung von neuem Wohnraum aus. Die Bestimmungen sollen deshalb aktualisiert und in das WRFG überführt werden. Sowohl die Bewilligungspflicht für den Abbruch von Wohnraum als auch diejenige für die Nutzung von Wohnraum zu einem anderen Zweck als zum Wohnen (Zweckentfremdung) bleiben bestehen, werden aber den heutigen Bedürfnissen angepasst. Die Veränderung von Grundrissen (Teilabbruch) soll – abgesehen vom normalen Baubewilligungsverfahren – bewilligungsfrei werden.

- **Günstiger Wohnraum für besonders benachteiligte Personen**

Der Kanton soll besonders benachteiligten Personen gegen Bezahlung eines kosten-deckenden Mietzinses preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung stellen können. Als besonders benachteiligt gelten Personen oder Familien, die Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen keine passende Wohnung finden.

- **Der Gegenvorschlag wird schneller wirksam**

Die Verfassungsbestimmungen der Initiative müssten vom Grossen Rat soweit erforderlich auf Gesetzesstufe konkretisiert werden, was einige Zeit benötigt. Demgegenüber legt der Regierungsrat die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Gegenvorschlags fest. Dadurch greifen die Massnahmen des Gegenvorschlags rascher.

Reaktionen auf den Gegenvorschlag

Die Initiantinnen und Initianten wollten die Initiative nicht zurückziehen. Ihrer Meinung nach reichen Regelungen auf Gesetzesstufe nicht aus, um den Wohnraum angemessen zu schützen. Der Gegenvorschlag richte sich einseitig auf den Markt aus. Dadurch würden der Mittelstand und Mieterinnen und Mieter mit tiefem Einkommen zu wenig berücksichtigt.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Reaktionen

Der grösste Teil der Liegenschaften im Kanton gehört Privatpersonen. Daher ist es wichtig, dass der Kanton die gesetzlichen Bestimmungen so gestaltet, dass weiterhin in den Wohnraum investiert und dieser für zukünftige Generationen erhalten, ersetzt und erweitert wird. Zusätzliche finanzielle Förderung soll spezifisch dem gemeinnützigen Wohnungsbau und besonders benachteiligten Personen in Form von preisgünstigem Mietwohnraum zugutekommen.

Abstimmungsempfehlung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Ziel der Initiative, im Kanton Basel-Stadt ausreichende Angebote an Mietwohnungen für alle Bevölkerungsschichten zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht von Regierungsrat und Grosse Rat gehen die Massnahmenvorschläge der Initiative aber zu weit und sind zu einseitig. Zudem erscheint eine Festschreibung der Bestimmungen auf Verfassungsstufe nicht sinnvoll.

Demgegenüber regelt der Gegenvorschlag die Förderung von Wohnraum konkret auf Gesetzesstufe und bildet die Basis für eine ausgewogene und nachhaltige Wohnraumentwicklung, die politisch breit abgestützt ist.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, treten das Wohnraumfördergesetz und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates vom 5. Juni 2013 in Kraft.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, treten die Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext in Kraft. Soweit erforderlich, muss der Grosse Rat die Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe konkretisieren.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Regelungen gültig. In diesem Fall können weder die Anliegen der Initiantinnen und Initianten noch der Gegenvorschlag des Grossen Rates umgesetzt werden.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, treten die Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext in Kraft. Soweit erforderlich, muss der Grosse Rat die Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe konkretisieren. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, treten das Wohnraumförderungsgesetz und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates vom 5. Juni 2013 in Kraft.

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «CentralParkBasel»

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2005 lancierte ein Basler Landschaftsarchitekturbüro die Idee, das Gleisfeld des Bahnhofs SBB zwischen der Margarethenbrücke und der Passerelle zu überdecken. Kernpunkt war der «CentralParkBasel», ein neuer öffentlicher Grün- und Freiraum für das dicht bebaute Gundeldingerquartier. Die Initiantinnen und Initianten empfinden den Bahnhof und insbesondere das Gleisfeld als Einschnitt, der das Quartier von der Stadt trennt. Mit der Überdeckung des Gleisfeldes Bahnhof-West soll dies überwunden werden. Der «CentralParkBasel» liegt allerdings erst als Konzept vor.

Im Detail deckt das Konzept «CentralParkBasel» verschiedene Bedürfnisse ab. Im Zentrum steht ein neuer Park mit einer Fläche von rund 15'000 Quadratmetern, der direkt an die Margarethenbrücke anschliesst. Dieser Park entspricht in seiner Grösse etwa der Elisabethenanlage nördlich des Centralbahnplatzes. Begrenzt würde der neue Park im Norden von einer Bebauung im Bereich der Gleise der französischen Bahn (SNCF). Im Süden würde die Meret Oppenheim-Strasse die Grenze zum CentralPark-Gebiet bilden. Die vorgesehene Bebauung soll über den Gleisen auf Stützen erstellt werden. Zwischen Park und Passerelle sieht das Konzept einen neuen Zugang zu den Perrons vor. Dieser soll die in Spitzenzeiten überlastete Passerelle ergänzen. Der Perronzugang würde gleichzeitig als neue Fuss- und Veloverbindung vom Gundeldingerquartier in die Stadt dienen.

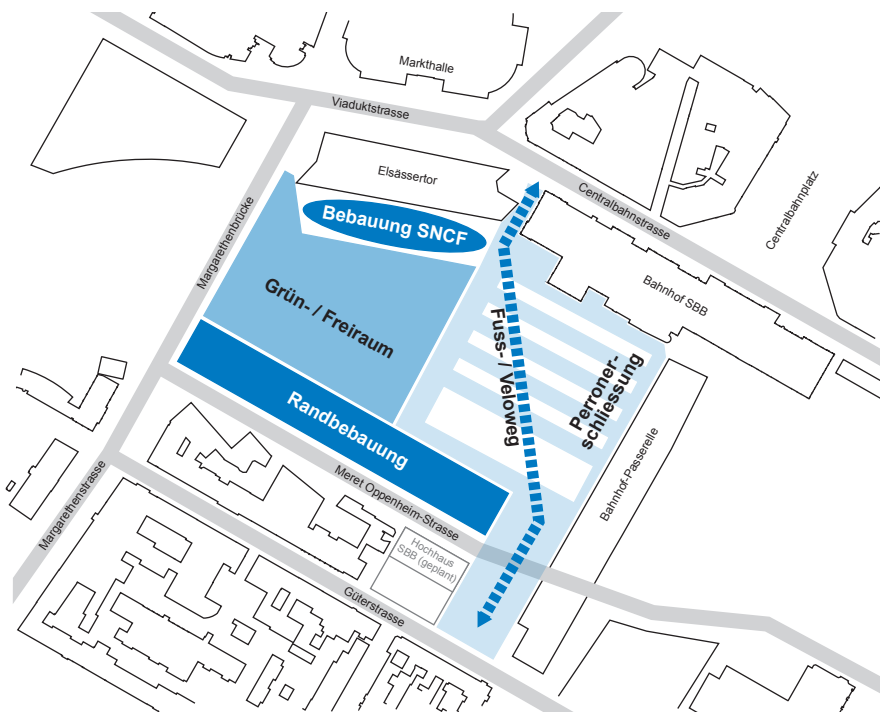


Abb.: Konzept «CentralParkBasel» im Überblick

Die Initiantinnen und Initianten haben das Konzept «CentralParkBasel» während der letzten Jahre stetig weiterentwickelt und verfeinert. Die jetzt zur Abstimmung stehende Initiative fordert die Erstellung des öffentlichen «CentralParkBasel» und will damit fünf Anliegen umsetzen:

- einen Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität;
- neue Fussverbindungen und ein Veloweg;
- neue Perronzugänge;
- eine Randbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung auf der Gundeldingerseite;
- eine bessere Anbindung des Gundeldingerquartiers an die Stadt.

Das vorgesehene Areal umfasst insgesamt eine Fläche von rund 45'000 Quadratmetern und befindet sich vollständig im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Das heisst, es untersteht direkt der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung. Unab-

hängig vom Konzept für den «CentralParkBasel» wird sich dieses Areal zugunsten des öffentlichen Verkehrs stark verändern. So ist ein Ausbau um drei weitere Gleise auf der Gundeldingerseite geplant, was eine Erneuerung der Margarethenbrücke notwendig macht. Aufgrund der steigenden Passagierzahlen müssen die Perrons verbreitert werden. Zudem muss die Möglichkeit offen gehalten werden, die geplante S-Bahn-Verbindung zum Badischen Bahnhof und zum Bahnhof St. Johann im fraglichen Bereich in einen Tunnel zu führen. Eine Überdachung des Areals ist somit kaum machbar, da die Stützen für die geplanten Umbauten der SBB nachträglich verschoben werden müssten.

Die SBB und der Regierungsrat haben sich von Beginn weg kritisch zur Idee «CentralParkBasel» geäußert. Das Konzept, wie es nun zur Abstimmung vorliegt, ist nicht realisierbar. Es stösst an kaum überwindbare rechtliche, technische und finanzielle Grenzen und erschwert den Ausbau der Bahninfrastruktur massiv. Die mit der Initiative angestrebten Ziele erachtet der Regierungsrat allerdings als berechtigt. An einem neuen Perronzugang, einer Randbebauung (Hochhaus SBB) sowie neuen Fuss- und Veloverbindungen zwischen dem Gundeldingerquartier und der Stadt wird bereits unabhängig vom «CentralParkBasel» gearbeitet. Diese Massnahmen sind realisierbar und werden zu einem grossen Teil durch die SBB finanziert.

Der neue Park für Basel

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Mit dem *CentralParkBasel* entsteht zwischen SBB-Passerelle und Margarethenbrücke neues Land und wertvoller Grünraum für die gesamte Bevölkerung. Der neue Park ist *vielfältig* nutzbar und schafft *Mehrwert* für unsere Stadt, ihre Bewohnerinnen und Bewohner, Reisende und Besucherinnen und Besucher sowie das Gewerbe:

- Naherholungszone für Begegnung und Entspannung
- Raum für kulturelle Veranstaltungen
- neue Fuss- und Veloverbindungen
- attraktiver Wohn- und Gewerberaum
- zusätzliche Perronzugänge
- Einbezug und Entlastung der Passerelle

Der CentralParkBasel ist *sinnvolle* und *konkrete Stadtentwicklung*. Das Projekt schafft Raum in unserer beengten Stadt. Täglich passieren 130'000 Personen den Centralbahnhof Basel SBB.

Ein JA zum CentralParkBasel ist ein JA für ein *lebenswertes Basel*. Deshalb unterstützen viele Organisationen, Vereinigungen und Privatpersonen aus Umwelt-, Gewerbe- und kulturellen Kreisen die Initiative. Eine komplette Liste aller Unterstützenden finden Sie auf der Website.

Wir engagieren uns für ein *attraktives Basel*.

www.centralparkbasel.ch

– *Das Konzept «CentralParkBasel» behindert die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs:*

Basel hat ein enormes Interesse daran, dass der Bahnhof SBB weiterentwickelt und der öffentliche Verkehr gestärkt wird. Der Ausbau der Verkehrsdrehscheibe Bahnhof SBB ist auch für den Wirtschaftsstandort Basel und für die umweltfreundliche Basler Verkehrspolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Der «CentralParkBasel» würde die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs massiv behindern.

– *Die SBB als Grundeigentümer sind gegen das Konzept «CentralParkBasel»:*

Das Konzept «CentralParkBasel» würde die Aus- und Umbauvorhaben der SBB erschweren oder gar verunmöglichen. Deshalb lehnen die SBB das Vorhaben ab. Ohne Zustimmung der SBB als Grundeigentümer des Areals kann der «CentralParkBasel» aber nicht umgesetzt werden.

– *Das Konzept «CentralParkBasel» ist so nicht umsetzbar:*

Der geplante Veloweg wäre technisch nicht machbar: Wegen des Höhenunterschiedes müssten die Rampen länger sein und die Zugänge zum Elsässertor und französischen Bahnhof würden von den bestehenden Verkehrsverbindungen abgeschnitten. Um den Perronzugang wie vorgesehen umzusetzen, müsste der denkmalgeschützte Bahnhof SBB teilweise durchbrochen werden. Dies ist gesetzlich nicht zulässig. Eine Konstruktion mit Stützen, welche den Park und das Randgebäude tragen, wäre statisch sehr aufwendig und teuer.

– *Hohe Bau- und Betriebskosten:*

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Wirkung. Alleine für den Park wäre mit Kosten zwischen 80 und 100 Millionen Franken zu rechnen. Das gesamte Vorhaben würde 250 bis 400 Millionen Franken kosten. Zum Vergleich: Die Neugestaltung der etwa gleich grossen Elisabethenanlage kostete rund 3.5 Millionen Franken.

– *Der geplante Grünraum liegt nicht dort, wo er am meisten benötigt wird:*

Mit dem Margarethenpark und der Pruntrutermatte verfügt das westliche Gundeldingerquartier bereits über Grünraum in Bahnhofsnähe. Die Bewohnerinnen und Bewohner im Osten des Quartiers, wo hingegen wenig Grünraum vorhanden ist, würden von mehr Grünflächen viel stärker profitieren. Für Bahnkundinnen und Bahnkunden wäre die niedrige Überdeckung zudem beengend und nicht attraktiv.

Abstimmungsempfehlung

Das zur Abstimmung stehende Konzept «CentralParkBasel» ist so nicht realisierbar. Der Regierungsrat und der Grosse Rat anerkennen jedoch die Anliegen der Initiative. Ein öffentlicher Grün- und Freiraum, neue Perronzugänge, die Randbebauung im Süden sowie ein Fuss- und Veloweg, welche das Gundeldingerquartier besser an die Stadt anbinden, sind auf anderem Weg aber zweckmässiger und viel günstiger zu erreichen. Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Anliegen sind bereits im Gange. Ein JA zur Initiative wird somit nicht zur Umsetzung des Konzepts «CentralParkBasel» führen. Ein NEIN verhindert aber nicht, dass die Anliegen der Initiative umgesetzt werden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «CentralParkBasel» zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 12.1202.01 vom 20. August 2012 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission und den Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.1202.02 vom 28. Januar 2013, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3055 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Mietwohnraum

§ 34a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt lautet wie folgt:

¹ Der Staat sorgt aktiv für ausreichende Angebote an Mietwohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Dies umfasst vor allem:

- a) genügend bezahlbare Mietwohnungen für den Mittelstand, und
- b) genügend preisgünstige Mietwohnungen für die darauf besonders angewiesenen, wirtschaftlich schlechter gestellten Mietparteien.

² Der Staat gewährleistet diese Angebote mit Massnahmen sowohl der Wohnraumförderung als auch der Wohnraumerhaltung. Zwingende Massnahmen sind:

- a) Bereitstellung von genügend eigenen kantonalen und kommunalen Sozialwohnungen,
- b) Objekthilfe und Wohnraumförderung für Neubauten, speziell für gemeinnützige Wohnbauträger,
- c) Objekthilfe für energieeffiziente Sanierungen von Mietwohnhäusern,
- d) Objekthilfe zur Beseitigung baulicher Barrieren im Interesse behinderter und betagter Menschen,
- e) Umfassender Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung sowohl von bezahlbaren als auch von preisgünstigen Mietwohnungen,
- f) Gewährung von Mietzinszuschüssen (Subjekthilfe).

³ Zur Vermeidung von Wohnungs- und Mietzinsnot müssen staatliche Wohnkonzepte sämtliche Massnahmen gemäss Absatz 2 in genügendem Masse berücksichtigen. Die Sozialpartner im Miet- und Woh-

nungswesen sind mit einzubeziehen. In Zeiten von Wohnungs- und Mietzinsnot sind die Massnahmen in erweitertem Masse anzuwenden.

⁴ Besonders gefördert und unterstützt werden sollen gemeinnützige Wohnbauträger, in erster Linie Wohnbaugenossenschaften, aber auch Hilfsorganisationen sowie Stiftungen mit sozialen Zielen im Bereich ihrer Anlagepolitik.

⁵ Zur Erreichung der Ziele gemäss Absatz 1 sieht der Staat zusätzliche raumplanerische Massnahmen vor, vor allem die Schaffung spezieller Zonen und Bebauungspläne für bezahlbare und für preisgünstige Mietwohnungen. Innerhalb grösserer Überbauungen schreibt er angemessene Anteile an bezahlbaren sowie an preisgünstigen Mietwohnungen vor.»

wird Folgendes beschlossen:

1.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)

Vom 5. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlages zur formulierten Volksinitiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 12.1202.01 vom 20. August 2012 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 12.1202.02 vom 28. Januar 2013 mit Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.1202.02 vom 30. April 2013, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Erhalt und die Schaffung von vielfältigem, unterschiedlichen Ansprüchen genügendem, insbesondere familiengerechtem Wohnraum.

§ 2. Fördergrundsätze

¹ Im Rahmen der Wohnraumförderung sollen insbesondere

- a) die Nachhaltigkeit bezüglich Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und eine ausgewogene Gesellschaftsstruktur begünstigt werden,
- b) das verdichtete Bauen gefördert werden,
- c) eine hohe Flexibilität für mittelfristige Entwicklungen des Wohnraums bewahrt werden und
- d) Ressourcen und Umwelt geschont werden.

² Der Kanton sorgt primär für gute Rahmenbedingungen, damit der Zweck und die Grundsätze dieses Gesetzes durch private Initiativen verwirklicht werden. Daneben fördert er die Wohnraumentwicklung mit eigenen Mitteln.

§ 3. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Arten von Wohnraum im Kanton Basel-Stadt, namentlich für Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen sowie Einfamilienhäuser.

² Es ergänzt die in diesem Bereich bestehenden Massnahmen des Bundes.

§ 4. Begriffe

¹ Als Wohnraum gelten alle ständig dem Wohnen dienenden Räume.

² Als Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus gelten die Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus, ihre Dachorganisationen und andere nicht gewinnstrebige Institutionen, die sich der Förderung von und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum widmen.

³ Als Zweckentfremdung gilt die Verwendung von Wohnraum als Verwaltungsräume oder zu gewerblichen Zwecken.

B. Erhalt, Schaffung und Aufwertung von Wohnraum

I. GRUNDZÜGE DER WOHNRAUMFÖRDERUNG

§ 5. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert durch gute Rahmenbedingungen und mit geeigneten Massnahmen die Investitionen in den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von Wohnraum.

² Die Förderung erfolgt insbesondere durch Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebots und von Wohneigentum, durch Information und Beratung sowie eine gezielte Aufwertung des Wohnumfeldes.

³ Der Kanton kann zu Gunsten von besonders benachteiligten Personen kostengünstigen Mietwohnraum bereitstellen.

§ 6. Richt- und Nutzungsplanung

¹ Der Kanton trägt im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung dem Zweck und den Grundsätzen dieses Gesetzes Rechnung.

II. SCHUTZ BESTEHENDEN WOHNRAUMS

§ 7. Abbruch von Wohnraum

¹ Jeder Abbruch von Gebäuden, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, bedarf einer Bewilligung.

² Keiner Bewilligung gemäss diesem Gesetz bedarf der Abbruch, der aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen oder des gemeinnützigen Wohnungsbaus erforderlich ist.

³ Vorbehältlich der Einhaltung der nutzungsplanerischen Vorschriften zum Wohnanteil wird die Abbruchbewilligung erteilt, wenn in der Folge

- a) mindestens gleich viel Wohnraum entsteht oder
- b) das zulässige Mass der baulichen Nutzung in einem städtebaulich sinnvollen Rahmen ausgeschöpft wird und der Anteil der Wohnnutzung gleich bleibt.

⁴ Die Abbruchbewilligung kann erteilt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn:

- a) die Mehrzahl der Wohnungen dem zeitgemässen Wohnstandard nicht mehr entspricht;
- b) der zum Abbruch vorgesehene Wohnraum mit angemessenem Aufwand nicht erhalten werden kann;

- c) mit der Ersatzbaute mehrheitlich gewerblichen Zwecken dienende Räume oder Verwaltungsräume geschaffen werden sollen und die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Zweckentfremdung der betroffenen Wohnräume zu bewilligen.

⁵ Die Erteilung einer Bewilligung für den Abbruch kann vom Nachweis der gesicherten Finanzierung des geplanten Projektes abhängig gemacht werden.

§ 8. Zweckentfremdung von Wohnraum

¹ Jede Zweckentfremdung von bestehendem Wohnraum bedarf einer Bewilligung.

² Keiner Bewilligung gemäss diesem Gesetz bedarf

- a) die Nutzung von Wohnraum für wohnverwandte Nutzungen, insbesondere betreutes Wohnen und Kindertagesstätten;
- b) die Nutzung eines Teils des Wohnraums durch Bewohnerinnen bzw. Bewohner zur Berufsausübung;
- c) die Zweckentfremdung von Wohnraum, wenn dieser in der Vergangenheit bereits rechtmässig als Verwaltungsraum oder zu gewerblichen Zwecken genutzt worden ist.

³ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn:

- a) die betreffenden Wohnräume nicht mehr zum Wohnen geeignet sind;
- b) die Zweckänderung einem Bedürfnis der Wohnbevölkerung des Quartiers entspricht;
- c) die Zweckänderung einem Bedürfnis an der Erweiterung oder Verlegung eines im Kanton bestehenden Betriebs entspricht;
- d) die Zweckänderung der richt- und nutzungsplanerisch angestrebten Entwicklung des Quartiers entspricht.

⁴ Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid das im betroffenen Quartier verträgliche Mass gewerblicher Nutzung.

⁵ Bewilligungen können befristet, auf Widerruf, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Befristungen und Widerrufsvorbehalte können im Grundbuch angemerkt werden.

III. FÖRDERUNG DES GEMEINNÜTZIGEN WOHNRAUMANGEBOTS

§ 9. Grundsatz

¹ Zur Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Mietwohnraum fördert der Kanton die Tätigkeit von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

² Der Regierungsrat legt fest, welche Mindestanforderungen die geförderten Organisationen insbesondere hinsichtlich Zweckbestimmung, Zwecksicherung, Geschäftsführung, Rechnungslegung und Statuten erfüllen müssen.

§ 10. Beratung

¹ Der Kanton kann Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Hinblick auf die Projektierung des Neu-, Um- und Ausbaus sowie der Sanierung von Mietwohnraum beraten.

² Der Kanton kann Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus hinsichtlich der Entwicklung ihrer Organisation und der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzstruktur beraten.

³ Die zuständige Behörde kann eine geeignete Institution mit diesen Beratungsaufgaben betrauen.

§ 11. Darlehen für Projektentwicklungen

¹ Zwecks Förderung der Entwicklung von Projekten für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von Mietwohnraum kann der Kanton zu Gunsten von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus aus dem Verwaltungsvermögen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, verbunden mit Auflagen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Qualität der Bauvorhaben sowie wohnpolitischen Auflagen.

² Der Regierungsrat regelt die maximale Höhe und die Konditionen der Darlehen sowie die mit der Darlehensgewährung verbundenen Auflagen.

§ 12. Bürgschaften

¹ Für die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau von bestehendem Mietwohnraum kann der Regierungsrat Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus unter Auflagen Bürgschaften bis höchstens 94% der anerkannten Anlagekosten gewähren.

² Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit der Prüfung entsprechender Gesuche betrauen.

³ Bürgschaften werden jeweils für die Dauer von maximal 30 Jahren ab Baubeginn gewährt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die mit der Bürgschaftsgewährung verbundenen Auflagen. Er legt insbesondere Auflagen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Qualität der Bauvorhaben sowie wohnpolitische Auflagen fest.

§ 13. Abgabe von Grundstücken im Baurecht

¹ Um die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau von bestehendem Mietwohnraum zu fördern, kann der Kanton Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für staatliche Grundstücke unter Auflagen ein Baurecht einräumen.

² Er kann den Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücke im Finanzvermögen durch Mittel aus dem Verwaltungsvermögen fördern, damit diese an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu einem angemessenen Baurechtszins im Baurecht abgegeben werden können.

³ Der Regierungsrat regelt die mit der Baurechtsgewährung verbundenen Auflagen. Er legt insbesondere Auflagen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Qualität der Bauvorhaben sowie wohnpolitische Auflagen fest.

⁴ Baurechte, die in Anwendung dieses Gesetzes gewährt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Baurechtgebers in Stockwerkeigentum sowie andere Formen des Mit- oder Gesamteigentums überführt werden.

IV. WEITERE FÖRDERMASSNAHMEN

§ 14. Information und Beratung

¹ Zwecks Förderung der Schaffung von neuem und der Sanierung sowie des Um- und Ausbaus von bestehendem Wohnraum, insbesondere im Rahmen privater Investitionen, kann der Kanton für ein entsprechendes Informations- und Beratungsangebot sorgen.

² Die zuständige Behörde kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Beratungsaufgaben betrauen.

§ 15. Förderung von Wohneigentum

¹ Der Kanton kann Wohneigentum fördern, indem er beispielsweise Baugemeinschaften oder alternative Wohneigentumsmodelle mit geeigneten Massnahmen unterstützt.

² Die Förderung kann unter anderem durch Beratung, Darlehen oder finanzielle Beiträge erfolgen.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Förderobjekte sowie die Adressatinnen und Adressaten der Förderleistungen, regelt die Art und den Umfang der einzelnen Leistungen, die Bedingungen für deren Gewährung und die damit verbundenen Auflagen.

§ 16. Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen

¹ Der Kanton kann zu Gunsten von besonders benachteiligten Personen kostengünstigen Wohnraum mit vergleichsweise geringen Grundflächen, einfachem und nachhaltigem Ausbaustandard sowie geringen Lebenszykluskosten bereitstellen und kostendeckend an diese vermieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit diesen Aufgaben betrauen.

² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages.

C. Koordination und Steuerung

§ 17. Beobachtung der Entwicklung

¹ Der Kanton beobachtet die Wohnraum- und Wohnumfeldentwicklung, insbesondere die Zusammensetzung des Wohnungs- und Leerwohnungsbestands sowie die Entwicklung der Mietzinsen und er analysiert die entsprechenden Daten.

§ 18. Fachstelle Wohnraumentwicklung

¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Fachstelle ist verantwortlich für die Koordination der verschiedenen Massnahmen zur Wohnraumförderung, sodass diese mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes im Einklang stehen.

² Sie informiert über die Ziele, Strategie und Massnahmen des Kantons im Bereich der Wohnraumförderung. Sie ist zudem zentrale Anlaufstelle für Anfragen zu allen das Wohnen betreffenden Themen und koordiniert deren Behandlung gegebenenfalls mit den Fachdepartementen.

³ Sie sorgt für einen regelmässigen Austausch des Kantons mit Verbänden, Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie Investoren.

⁴ In Zusammenarbeit mit den Fachdepartementen prüft sie periodisch die Strategie zur Wohnraumentwicklung und schlägt dem Regierungsrat die erforderlichen Anpassungen vor.

D. Vollzug

§ 19. Rückforderung von Leistungen und Kündigung von Bürgschaften

¹ Beiträge und Darlehen werden zurückgefordert und Bürgschaften gekündigt, wenn sie zu Unrecht erwirkt worden sind.

² Werden Beiträge oder Darlehen nicht zweckgemäss verwendet oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten, so können die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert und Bürgschaften gekündigt werden.

§ 20. *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis zu CHF 10'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise zu Unrecht eine Bewilligung bzw. staatliche Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt oder
- b) Bedingungen oder Auflagen missachtet, die mit einer Bewilligung bzw. staatlichen Leistung verbunden sind.

§ 21. *Besondere Bestimmungen zum Abbruch und zur Zweckentfremdung von Wohnraum*

¹ Für Abbrüche und Zweckentfremdungen, welche ohne Bewilligung oder in wesentlicher Abweichung von einer Bewilligung vorgenommen wurden, gelten die Abwehrmassnahmen des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999.

² Das Verwaltungsgericht prüft auch die Angemessenheit von Entscheiden der Baurekurskommission betreffend Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum.

³ Zur Rekurerhebung gegen Entscheide betreffend Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum ist die betroffene Mieterin bzw. der betroffene Mieter, unabhängig vom Fortbestand des Mietverhältnisses, befugt, wenn das Mietverhältnis beim Einreichen des Rekurses noch bestand.

⁴ Private Organisationen im Kanton, die seit mindestens zehn Jahren statutengemäss die Interessen der Mieterinnen und Mieter wahren, sind im Verfahren betreffend die Bewilligung eines Abbruchs rekursberechtigt. Sie haben sich im Einspracheverfahren vor der Bewilligungsbehörde als Partei zu beteiligen.

§ 22. *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

E. *Schlussbestimmungen*

§ 23. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern vom 20. November 1975 wird aufgehoben.

§ 24. *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹:

§ 112 erhält folgenden neuen Abs. 3:

³ Für Wohngenossenschaften kann der Regierungsrat Bewertungseinschläge vorsehen, wenn sie Rücklagen für Gebäuderenovationen bilden.

2. Das Gesetz über die Handänderungssteuer (Handänderungssteuergesetz) vom 26. Juni 1996²:

§ 4 Abs. 2 erhält die folgenden neuen Buchstaben c und d:

- c) Erwerb eines Grundstücks durch eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes; veräussert eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus

¹ SG 640.100

² SG 650.100

eine Wohnliegenschaft zwecks Erwerbs eines gleichgenutzten Ersatzgrundstücks, gilt lit. b sinngemäss;

- d) Erwerb eines Grundstücks durch eine Wohngenossenschaft, die nicht bereits unter die Privilegierung gemäss lit. c fällt, wenn ihre Mieterinnen und Mieter mehrheitlich zugleich auch Genossenschaftsmitglieder sind, das Genossenschaftskapital zur Hauptsache von ihnen eingebracht und maximal bis zu einem um 1 Prozent unter dem Zinssatz der Basler Kantonalbank für variable erste Hypotheken liegenden Satz verzinst und das Grundstück während mindestens sechs Jahren mehrheitlich von Genossenschaftsmitgliedern selbst bewohnt wird; veräussert eine Wohngenossenschaft eine Wohnliegenschaft zwecks Erwerbs eines gleichgenutzten Ersatzgrundstücks, gilt lit. b sinngemäss.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Bei Erwerb des Grundstücks im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. a, c oder d ist die Veräussererin bzw. der Veräusserer steuerpflichtig.

3. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978³:

§ 86 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wer den baupolizeilichen Bestimmungen sowie den Vorschriften über die Kanalisation und die Zweckentfremdung von Wohnraum zuwiderhandelt.

Publikation und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

2.

Für die Projektierung gemäss § 11 WRFG kann der Regierungsrat Projektentwicklungsdarlehen aus dem Verwaltungsvermögen bis zu maximal CHF 5'000'000 gewähren.

3.

Für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebots gemäss § 13 Abs. 2 WRFG wird eine Rahmenausgabenbewilligung für Investitionsbeiträge von CHF 20'000'000 zu Lasten des Investitionsbereichs Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur beschlossen.

II. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» zu verwerfen und den vorstehend formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, unterliegen das Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG), die Beschlüsse betreffend Gewährung von Projektentwicklungsdarlehen

3 SG 253.100

sowie die Rahmenausgabenbewilligung zum Erwerb von Grundstücken zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebots dem fakultativen Referendum und sind nochmals zu publizieren.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 5. Juni 2013

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Conradin Cramer

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 5. Juni 2013 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» mit grossem Mehr zu.

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «CentralParkBasel»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0254.03 vom 18. Dezember 2012 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission sowie den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 12.0254.04 vom 13. Juni 2013, beschliesst:

Die von 3252 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Volksinitiative «CentralParkBasel» mit dem folgenden Wortlaut:

«Über dem Gleisfeldareal zwischen der Passerelle und der Margarethenbrücke ist ein öffentlicher «CentralParkBasel» zu erstellen. Damit soll ein Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität, neuen Fussverbindungen und einem Veloweg, neuen Perronzugängen, einer Randbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung auf Gundeldingerseite und einer besseren Anbindung des Gundeldingerquartiers an die Stadt geschaffen werden.

Übergangsregelung: Nach Annahme dieser Initiative sind unverzüglich die Umsetzungsarbeiten in Angriff zu nehmen.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 27. Juni 2013

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Conradin Cramer

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «CentralParkBasel» mit 55 gegen 4 Stimmen zu.

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

§ 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren lautet neu wie folgt:

Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht und an das Appellationsgericht dürfen nicht durch die Erhebung von Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!» kam mit 3111 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext der kantonalen Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Mietwohnraum

§ 34a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt lautet wie folgt:

¹ Der Staat sorgt aktiv für ausreichende Angebote an Mietwohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Dies umfasst vor allem:

- a) genügend bezahlbare Mietwohnungen für den Mittelstand, und
- b) genügend preisgünstige Mietwohnungen für die darauf besonders angewiesenen, wirtschaftlich schlechter gestellten Mietparteien.

² Der Staat gewährleistet diese Angebote mit Massnahmen sowohl der Wohnraumförderung als auch der Wohnraumerhaltung. Zwingende Massnahmen sind:

- a) Bereitstellung von genügend eigenen kantonalen und kommunalen Sozialwohnungen,
- b) Objekthilfe und Wohnraumförderung für Neubauten, speziell für gemeinnützige Wohnbauträger,
- c) Objekthilfe für energieeffiziente Sanierungen von Mietwohnhäusern,
- d) Objekthilfe zur Beseitigung baulicher Barrieren im Interesse behinderter und betagter Menschen,
- e) Umfassender Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung sowohl von bezahlbaren als auch von preisgünstigen Mietwohnungen,
- f) Gewährung von Mietzinszuschüssen (Subjekthilfe).

³ Zur Vermeidung von Wohnungs- und Mietzinsnot müssen staatliche Wohnkonzepte sämtliche Massnahmen gemäss Abs. 2 in genügendem Masse berücksichtigen. Die Sozialpartner im Miet- und Wohnungswesen sind mit einzubeziehen. In Zeiten von Wohnungs- und Mietzinsnot sind die Massnahmen in erweitertem Masse anzuwenden.

⁴ Besonders gefördert und unterstützt werden sollen gemeinnützige Wohnbauträger, in erster Linie Wohnbaugenossenschaften, aber auch Hilfsorganisationen sowie Stiftungen mit sozialen Zielen im Bereich ihrer Anlagepolitik.

⁵ Zur Erreichung der Ziele gemäss Abs. 1 sieht der Staat zusätzliche raumplanerische Massnahmen vor, vor allem die Schaffung spezieller Zonen und Bebauungspläne für bezahlbare und für preisgünstige Mietwohnungen. Innerhalb grösserer Überbauungen schreibt er angemessene Anteile an bezahlbaren sowie an preisgünstigen Mietwohnungen vor.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!» kam mit 3055 gültigen Unterschriften zustande.

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Über dem Gleisfeldareal zwischen der Passerelle und der Margarethenbrücke ist ein öffentlicher «CentralParkBasel» zu erstellen. Damit soll ein Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität, neuen Fussverbindungen und einem Veloweg, neuen Peronenzugängen, einer Randbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung auf Gundeldingerseite und einer besseren Anbindung des Gundeldingerquartiers an die Stadt geschaffen werden.

Übergangsregelung: Nach Annahme dieser Initiative sind unverzüglich die Umsetzungsarbeiten in Angriff zu nehmen.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «CentralParkBasel» kam mit 3252 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 21. September 2013, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel	Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
Riehen	Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»
Bettingen	Gemeindehaus




Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
- Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, 
- Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 

Samstag, 21. September 2013, 14.00–17.00 Uhr

Sonntag, 22. September 2013, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, 

Sonntag, 22. September 2013, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, 

Sonntag, 22. September, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 20. September 2013, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.

Herausgeber:

Präsidentendepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Tel. 061 267 86 54
www.bs.ch

Basel, August 2013